

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (146) Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 4 EigVO über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dürener Service Betrieb“
- (147) Hinweisbekanntmachung zur 2.,3., 4. und 5. Satzungsänderung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren
- (148) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Im Pfarrgarten“
- (149) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Neue Straße“
- (150) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 vom 06.10.2021
- (151) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (152) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (153) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (154) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (155) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(146)

**Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 4
EigVO über die Abschlussprüfung für das
Geschäftsjahr 2018 der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung „Dürener Service Betrieb“**

I. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden abschließenden Vermerk erlassen:

-Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen-

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Dürener Service Betrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt und Partner WPG, Düren, bedient.**

Diese hat mit Datum vom 06.12.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Dürener Service Betrieb

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Dürener Servicebetriebes, Düren, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dürener Servicebetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen, Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

sen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §§ 21 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als

notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftiger-

weise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der

Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige Gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 103 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt und Partner WPG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.12.2020
gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

II. Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 in folgender Form festgestellt:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt & Partner, Düren, geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018, wird unter Vorbehalt der Zustimmung der GPA NRW wie folgt festgestellt:

- a) die Bilanz zum 31.12.2018 in Aktiva und Passiva 47.632.609,62 €
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 132.666,96 €

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorge tragen.

2. Der Betriebsausschuss beschließt die Entlastung der Betriebsleitung nach § 5, Abs. 5 EigVo.
3. Der Rat der Stadt Düren beschließt die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 4 c EigVo). (dabei ver lassen die Mitglieder des Betriebsausschusses den Raum)

Beratungsergebnis betreffend die Punkte 1 und 2 des Beschlusentwurfs der Vorlage:

Einstimmig beschlossen

Beratungsergebnis betreffend Punkt 3 des Beschlusentwurfs der Vorlage: Einstimmig beschlos sen (ohne Mitwirkung der ord. Mitglieder des Betriebs ausschusses DSB)

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wer den im Dürener Service Betrieb – Paradiesstraße 17 – OG - Zimmer 108 oder 109/110 von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, entsprechend §26 Abs. 4 EigVo bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Düren, den 23.09.2021

Düren, den 22.09.2021

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

Ralf Kouchen
stv. Betriebsleiter DSB

(147)

Öffentliche Bekanntmachung

Es wird auf folgende Bekanntmachung hingewie sen:

Anzeige der 2., 3., 4. und 5. Satzungsänderung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Anzeige- und Bekanntmachungsvermerk

Der ausführliche Text der Bekanntmachung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 38 vom 20.09.2021 abgedruckt. Darüber hinaus steht der Text im Internet unter

https://bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2021/38-2021.pdf zur Verfügung.

Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird auf Nachfrage ein Exemplar des Textes kostenfrei per Post zur Verfügung gestellt. Nachfragen bitte an die Stadt Düren, Schulverwaltungs- und Sportamt (Tel: 02421/25-2504).

Düren, den 30.09.2021

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(148)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Im Pfarrgarten“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10 April 2019

Die Erschließungsanlage „Im Pfarrgarten“ (Stichstraße westlich der St.-Michael-Straße) ist endgültig hergestellt. Die von der Anlage erschlossenen Grundstücke liegen im Innenbereich. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 24.02.2021 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Echtz-Konzendorf, Flur 3, Flurstück 816 und der Grundstücke Gemarkung Echtz-Konzendorf, Flur 21, Flurstücke 362 und 376.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

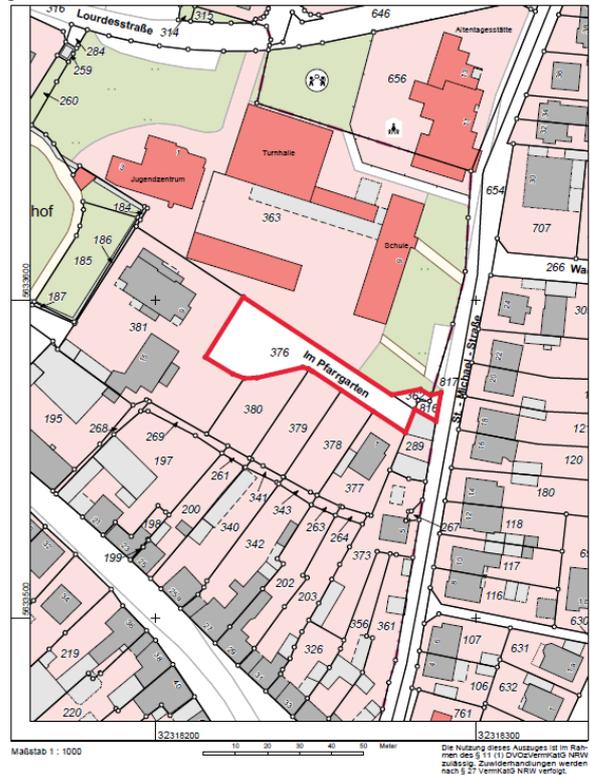
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 06.10.2021

Der Bürgermeister
gezeichnet Frank Peter Ullrich



(149)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „Neue Straße“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10 April 2019

Die Erschließungsanlage „Neue Straße“ im Widmungsabschnitt zwischen der Straße Talbenden und der Stadtgrenze ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Düren-Niederzier, Talbenden/Rurbenden“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 17, Flurstück 250.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung

der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

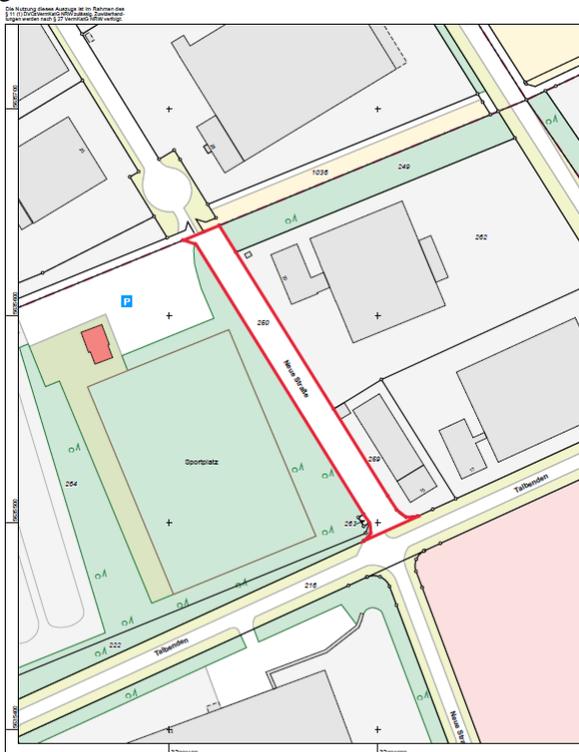
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 06.10.2021

Der Bürgermeister

gezeichnet Frank Peter Ullrich



Kreis Düren
Katasteramt
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:1000
Erstellt: 07.10.2021
Datum: 07.10.2021

(150)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 vom 06.10.2021

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 29.09.2021 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept (Anlage 2), an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 24.10.2021 (Herbstmarkt)
- Sonntag, 19.12.2021 (Weihnachtliches Düren mit Weihnachtsmarkt und Weihnachtskirmes)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

(155)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 05.10.2021

Aktenzeichen: 50304.L 486-F

Die an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 11.09.2021 und vom 25.09.2021 können bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.